

Zusatzbedingungen Betriebsunterbrechungsversicherung Versicherung des Bruttogewinns

1. Versicherungsschutz

Nach diesen Zusatzbedingungen wird der Versicherungsschutz an den genannten Versicherungsorten wie folgt erweitert:

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer während des Haftungszeitraums den aufgrund einer erforderlichen Unterbrechung des Betriebes entgangenen Bruttogewinn (Deckungsbeitrag) sofern dieser aus einem direkten Sachschaden an durch diese Police versicherte Sachen resultiert.

Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf den tatsächlich entgangenen Bruttogewinn (Deckungsbeitrag) begrenzt, der sich ergibt aus

- A) dem Umsatzrückgang und
- B) dem Anstieg der Betriebskosten.

Der Versicherer haftet hierbei für:

- 1) Den Umsatzrückgang: Der Betrag, der sich aus der Anwendung des Deckungsbeitragssatzes auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten Umsatz und dem Normalumsatz ergibt.
- 2) Den Anstieg der Betriebskosten (Aufwendungen zur Schadenabwendung, -minderung). Die zusätzlich notwendigen und angemessenen Aufwendungen, zum ausschließlichen Zweck, einen drohenden Umsatzrückgang während der Haftzeit abzuwenden oder zu mindern, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der sich ergibt bei Anwendung des Deckungsbeitragssatzes auf den Betrag des drohenden Umsatzrückganges, der eintreten würde, wenn keine Maßnahmen zur Schadenabwehr oder -minderung getroffen werden

jeweils abzüglich der während der Haftzeit ersparten Beträge von versicherten fortlaufenden Kosten, die während der Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Sind bestimmte fortlaufende Kosten ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wird bei der Entschädigungsberechnung für die Erstattung der zusätzlich aufgewandten Betriebskosten nur der Teil berücksichtigt, der dem Verhältnis aus der Summe von Reingewinn und den tatsächlich versicherten fortlaufenden Kosten zur Summe von Reingewinn und den gesamten fortlaufenden Kosten entspricht.

Werden während der Haftzeit im Interesse des versicherten Betriebes auch außerhalb der Versicherungsorte, Waren verkauft oder Leistungen erbracht, sei es durch

- a) den Versicherungsnehmer, oder
- b) durch Dritte für seine Rechnung,

ist der Erlös hieraus bei der Ermittlung des während der Haftzeit tatsächlich erzielten Umsatzes einzubeziehen.

2. Definitionen

Die nachstehend in diesen Zusatzbedingungen verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

a. **Bruttogewinn (Deckungsbeitrag)**

Der Betrag aus der Summe des Reingewinns und der erwirtschafteten fortlaufenden Kosten. Falls kein Reingewinn erwirtschaftet wird:

Der Betrag der versicherten fortlaufenden Kosten abzüglich des Teils des Betriebsverlustes, der dem Verhältnis der versicherten fortlaufenden Kosten zu den gesamten fortlaufenden Kosten entspricht.

b. **Reingewinn**

Der Netto-Betriebsgewinn ohne Berücksichtigung von

- a) Kapitalerträgen und Wertsteigerungen und
- b) allen Aufwendungen für Kapital-, Spekulations- und Grundstücksgeschäfte,

aus dem Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers an den Versicherungsorten nach ordnungsgemäßer Berücksichtigung aller fortlaufenden Kosten und sonstiger Aufwendungen einschließlich Abschreibungen, jedoch vor Abzug von Steuern auf den Gewinn.

c. **Versicherte fortlaufende Kosten**

Alle fortlaufenden Kosten, soweit sie nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

d. **Umsatz**

Der Erlös des Versicherungsnehmers aus

- 1) dem Verkauf und der Lieferung von Waren und
- 2) für erbrachte Leistungen

aus dem Geschäftsbetrieb an den Versicherungsorten dieser Police.

e. **Deckungsbeitragssatz**

Der erwirtschaftete Bruttogewinn (Deckungsbeitrag), ausgedrückt in Prozent, aus dem Umsatz der zwölf (12) vollen Kalendermonate vor Eintritt des Sachschadens.

f. **Normalumsatz**

Der Umsatz innerhalb eines der Haftzeit entsprechenden Zeitraumes von zwölf (12) Monaten unmittelbar vor Eintritt des Schadens an versicherten Sachen.

3. Bedingungen

A. Bei der Berechnung des Umsatzrückgangs werden alle Beträge, die unter dieser Police wiedererlangt wurden für Sachschäden an

- 1) fertigen Erzeugnissen oder
- 2) Waren

in der Weise berücksichtigt, als ob sie an den Kundenstamm des Versicherten verkauft wurden.

- B. Bei der Berechnung des Normalumsatzes und des Deckungsbeitragssatzes berücksichtigt der Versicherer den Geschäftsverlauf vor dem Beginn der Haftzeit und den voraussichtlichen Geschäftsverlauf nach dem Ende der Haftzeit.
- C. Der Versicherte verpflichtet sich,
- 1) die beschädigten Sachen mit gebührender Sorgfalt und zügigem Handeln zu reparieren oder zu ersetzen und gleiche oder ähnliche Betriebsbedingungen wieder herzustellen, die vor dem Schaden existierten;
 - 2) alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und
 - 3) jedes angemessene Sachmittel oder Dienstleistung zu verwenden, die
 - a) sich im Eigentum oder im Besitz des Versicherten befinden oder
 - b) aus anderen Quellen bezogen werden können,

um den Geschäftsbetrieb fortzuführen und den nach diesen Zusatzbedingungen zu zahlenden Schaden zu mindern.

4. Höchstenschädigung

Die Ersatzpflicht des Versicherers für jedes gemäß diesen Zusatzbedingungen versicherte Schadenereignis ist auf die in den Vertragsdaten, der Deklaration oder an einem anderen Ort in der Police vereinbarte Höchstenschädigung beschränkt und überschreitet diese in keinem Fall.

5. Haftzeit:

- A. Zum Zweck der Ermittlung, der nach diesen Zusatzbedingungen zu zahlenden Entschädigung wird der Begriff Haftzeit wie folgt definiert:
- 1) Der Zeitraum beginnend mit dem Tag des unter dieser Police versicherten direkten Schadenereignisses, und
 - 2) bis zu einem Ablauf von höchstens zwölf (12) Monaten danach, sofern dieser Schaden den Bruttogewinn unmittelbar beeinträchtigt.
- Dieser Zeitraum ist nicht auf den Ablauf dieser Police begrenzt.
- B. Bei Schäden an im Bau befindlichen versicherten Sachen, einschließlich An- und Erweiterungsbauten wird die Haftzeit wie folgt definiert:
- 1) Der Zeitraum beginnend mit dem Tag des unter dieser Police versicherten direkten Schadenereignisses, an dem ohne Eintritt des Schadenfalls die Produktion oder der Geschäftsbetrieb aufgenommen worden wäre,
 - 2) bis zu einem Ablauf von höchstens zwölf (12) Monaten danach, während derer dieser Schaden den Bruttogewinn unmittelbar beeinträchtigt,

Nicht in die Haftzeit eingeschlossen und nicht versichert ist der zusätzlich aufzuwendende Zeitraum, der erforderlich ist um

- (1) Änderungen jedweder Art an Gebäuden oder Bauten durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen gemäß dem in der pro Visio Police unter C. 14 beschriebenen Deckungsumfang, zu der diese Zusatzbedingungen Gültigkeit haben,
- (2) Neueinstellungen, Einarbeitung oder Umschulung von Angestellten vorzunehmen.

6. Zusätzlicher Versicherungsschutz

A. Behördliche Anordnungen

Der Versicherer haftet, sofern der Zugang zu den genannten Versicherungsorten auf Anordnung einer Behörde untersagt wird. Diese Anordnung hat als unmittelbare Folge eines unter dieser Police gedeckten Sachschadens zu erfolgen. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anordnung für den tatsächlich erlittenen Schaden an einem genannten Versicherungsort für einen Zeitraum von höchstens 30 aufeinander folgenden Tagen.

B. Versorgungs- und Übertragungseinrichtungen

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden infolge eines in dieser Police versicherten Sachschadens an

- 1) elektrischen Anlagen und Telekommunikationsanlagen und
- 2) Übertragungsleitungen für Elektrik, Telekommunikation, Kraftstoff, Wasser, Dampf und Kühlung, die sich an einem genannten Versicherungsort oder in bis zu 300 m Abstand von diesem befinden.

Es besteht keine Deckung für Schäden durch

- a) fehlerhafte oder unterbrochene externe Dienste, wie vorstehend beschrieben, oder
- b) Verlust oder Sachschaden an Einrichtungen, die diese Dienste zur Verfügung stellen oder übertragen und sich mehr als 300 m von einem genannten Versicherungsort befinden.

7. Ausschlüsse

Diese Zusatzbedingungen gewähren keinen Versicherungsschutz für

- a. jegliche Art von Schäden, die sich während eines Zeitraumes ereignen, in dem keine Güter hergestellt worden wären;
- b. jegliche Art von Schäden, die sich während eines Zeitraums ereignen, in dem kein Geschäftsbetrieb stattgefunden hätte oder keine Leistung erbracht worden wäre aus welchen Gründen auch immer, mit Ausnahme der versicherten Sachschäden.
- c. jegliche Art der Erhöhung des Schadenumfanges aufgrund der Verschiebung, Aufhebung, Kündigung oder des Ablaufs von Miet-/Pachtverträgen, Verträgen, Lizenzen, Konzessionen oder Aufträgen;
- d. jegliche Art von Schäden aufgrund von
 - 1) Bußgeldern oder Schadenersatz für Vertragsverletzungen, Kapitalmangel;
 - 2) nicht fristgemäßer Erfüllung oder Nichterfüllung von Aufträgen oder Vertragsstrafen;

- 3) Folgeschäden oder mittelbaren Schäden;
- e. jegliche Art von Schäden, die auf Sachschäden an Transportgütern zurückzuführen sind;
 - f. jegliche Art von Schäden, die auf Sachschäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten Fertigprodukten zurückzuführen sind oder mit dem Zeitraum für deren Neuherstellung zusammenhängen
 - g. jegliche Art von Schäden, die auf Schäden an versicherten Sachen zurückzuführen sind und die durch Terrorismus verursacht wurden. (Terrorismus: Es gilt die in der Police aufgeführte Definition)

Der sonstige Vertragsinhalt der Police bleibt unverändert.